Festschrift
200 Jahre
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Geschichte, Gegenwart und Zukunft

herausgegeben von

Stefan Grundmann
Michael Kloepfer Christoph G. Paulus
Rainer Schröder Gerhard Werle

De Gruyter

ISBN 978-3-89949-629-1
e-ISBN 978-3-89949-630-7

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York
Datenkonvertierung/Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany
www.degruyter.com

Georg Friedrich Puchta (1798–1846)

HANS-PETER HAFERKAMP

Georg Friedrich Puchta wurde 1798 in Cadolzburg bei Ansbach als Sohn des Landrichters *Wolfgang Heinrich Puchta* geboren.[1] Der Vater war das „Musterbild eines Praktikers"[2] und veröffentlichte neben seiner gerichtlichen Tätigkeit eine Reihe von Abhandlungen überwiegend zivilprozessualen Inhalts.[3] *Georg Friedrich* wurde hiervon durchaus geprägt, entwickelte aber zugleich früh starke theoretische Interessen.[4] Er besuchte zwischen 1811 und 1816 das Egidiengymnasium in Nürnberg[5] und erhielt durch dessen damaligen Rektor *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* wichtige philosophische Prägungen. Hier entstanden auch die Freundschaften zu später bekannten Hegelianern wie *Heinrich Leo*[6] und *Julius Friedrich Heinrich Abegg*.[7] Bereits in der Schulzeit brachten *Niebuhrs* Rechtsgeschichte[8] und *Hugos* Institutionen[9] *Puchta* mit der Wissenschaft vom römischen Recht in Kontakt. Von 1816 bis 1820 studierte er Rechtswissenschaften in Erlangen. Er trat der Burschenschaft der Bubenreuther bei und schloss sich hier der fränkischen Erweckungsbewegung um den Pfarrer *Christian Krafft* an, einer Spielart des

[1] Genealogische Angaben in NDB 20 (2001) 757 (*Landau*).

[2] *Landsberg* Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3.2., 1910, 439.

[3] Zu *Wolfgang Heinrich Puchta*: *Falk* Von Dienern des Staates und von anderen Richtern. Zum Selbstverständnis der deutschen Richterschaft im 19. Jahrhundert, in: *Gouron* u.a. (Hrsg.) Europäische und amerikanische Richterleitbilder, 1996, 251 ff.

[4] Das Verhältnis zum Vater war teilweise gespannt, vgl. die zitierten Familienbriefe bei *Bohnert* Beiträge zu einer Biographie Georg Friedrich Puchtas, ZRG GA 96 (1979) 232 f.

[5] *Puchta* berichtet hierüber in seinen biographischen Hinweisen in: *Rudorff* (Hrsg.) Georg Friedrich Puchta's kleine civilistische Schriften, 1851, XX f. sowie im Brief an *Hugo* vom 2.8.1828, abgedruckt in: *Jakobs* (Hrsg.) Georg Friedrich Puchta. Briefe an Gustav Hugo, 2009, 88.

[6] Über den „Jugendbekannten" *Leo* berichtet *Puchta* im Brief an *Hugo* vom 2.1.1827, bei *Jakobs* (Fn. 5), 25. Mit *Leo* gab *Puchta* 1843 in Berlin die „Fliegende(n) Blätter zu Fragen des Tages" heraus.

[7] In der Staatsbibliothek Berlin findet sich ein kleiner Zettel *Puchtas* vom 10.8.1813: „Lebe glücklich und denke auch manchmal an Deinen Freund G.F. Puchta aus Cadolzburg".

[8] *Bohnert* (Fn. 4), 232 sowie Brief an *Savigny* vom 21.3.1836 (vgl. Fn. 20). *Puchta* sprach auch in den biographischen Notizen (Fn. 5), 20 f. für die Zeit vor 1820 von einem mächtigen Einfluß *Niebuhrs*.

[9] Vgl. den Hinweis *Puchtas* in *ders.* Lehrbuch für Institutionen-Vorlesungen, 1829, XIII.

Pietismus, die die individuelle Vergebung durch Christus selbst predigte.[10] Auch sein Bruder *Christian Heinrich Rudolf Puchta*, später Stadtpfarrer in Augsburg und als Theologe und geistlicher Liederdichter anerkannt, bekam seit 1826 in diesem Kreis, zu dem auch der Naturforscher *Gotthilf Heinrich Schubert*[11] und der Dichter *Graf von Platen-Hallermünde* gehörten, frühe theologische Prägungen.[12] Hier begegnete *Puchta* 1820 auch *Friedrich Wilhelm Josef Schelling*, dessen philosophische Vorlesungen er 1821 in Erlangen erstmals hörte.[13] Vor allem aber war es eine Lektüre von *Savignys* „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" von 1814, die *Puchtas* juristischen Werdegang entscheidend beeinflusste. Rückblickend schwärmte er vom „Gefühl ... welches mich beim ersten und zweiten Lesen jener Blätter ergreift, und das ich am ehesten dem Einsaugen eines frischen Windeswehens nach drückender Stille, oder dem Geruch von Orangen und dem Odem südlichen Frühlings in einem sonnigen Föhrenwalde vergleichen kann".[14]

Nach Dissertation und Habilitation im römischen Recht im Jahr 1820[15] trat *Puchta* 1821 eine peregrinatio academica an, die ihn durch Jena, Berlin, Göttingen, Bonn und Heidelberg führte, und wo er die persönliche Bekanntschaft von *Savigny*, *Hugo*, *Göschen*, *Hasse*, *Ribbentrop*, *Bethmann-Hollweg* und *Thibaut* machte.[16] Als Ergebnis dieser Reise nannte *Puchta* „ein Bewußtsein von dem Standpunkt und Beruf, so wie von der Methode der Wissenschaft".[17] Sein 1822 erschienener „Grundriß zu Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Methodologie" zeigte sich noch stark von *Hegel* beeinflusst.[18] Handschriftlich fügte er seinem Handexemplar bei der Rechtsentstehung aber bereits das Wort „Volk" hinzu und machte damit den inzwischen gewachsenen Einfluss *Savignys* deutlich.[19] Mit diesem führte

[10] Zu diesen Zusammenhängen *Haferkamp* Einflüsse der Erweckungsbewegung auf die „historisch-christliche" Rechtsschule zwischen 1815 und 1848, in: *Cancik* u.a. Konfession im Recht, 2009, 71 ff.

[11] Zu *Schubert* die Beiträge in *Rössler* (Hrsg.) Gotthilf Heinrich Schubert. Gedenkschrift zum 200. Geburtstag des romantischen Naturforschers, 1980.

[12] Zu ihm ADB 26 (1888) 687 ff (*Buchrucker*).

[13] Zu diesen Zusammenhängen *Haferkamp* Georg Friedrich Puchta und die ‚Begriffsjurisprudenz', 2004, 321 ff.

[14] Brief an *Savigny* vom 18.5.1824 (Fn. 20). Er fuhr fort: „Und so muß ich alles fort und fort, was die Wissenschaft mir geworden ist, an Ihrem Namen anknüpfen, und ich komme mir selbst wie ein mittelmäßiges Buch vor, in welchem auf den guten Seiten Zitate aus Ihren Schriften und mündlichen Vorträgen stehen."

[15] *Puchta* Dissertatio de itinere, actu et via, 1820, abgedruckt in *Rudorff* (Fn.5), S. 3–23.

[16] So die persönliche Notiz in: *Rudorff* (Fn. 5), XXI; Ergänzungen aus den Familienbriefen bei *Bohnert* (Fn. 4), 232.

[17] A.a.O.

[18] Hierzu näher *Haferkamp* (Fn. 13), 257 ff.

[19] *Puchtas* Handexemplar wie auch weite Teile seiner Bibliothek wurden nach seinem Tode von der Witwe an die heutige Staatsbibliothek Berlin verkauft und sind dort einsehbar.

er seit 1823,[20] mit *Hugo* spätestens seit 1826[21] einen intensiven Briefwechsel. Nachdem *Puchta* 1823 außerordentlicher Professor in Erlangen geworden war, legte er in einer Abhandlung über die Perioden in der Rechtsgeschichte[22] ein offenes Bekenntnis zu den Lehren *Savignys* ab. 1824 begann mit einer aufsehenerregenden Rezension des „Erbrecht[s] in weltgeschichtlicher Entwicklung" von *Eduard Gans*[23] sein Aufstieg zu einem der schärfsten und in seiner blitzenden Polemik auch brillantesten Rezensenten seiner Zeit. Er sah es als seine Aufgabe, die Historische Rechtsschule gegenüber hegelianischen, später auch germanistischen Anfeindungen abzuschirmen.[24] Dies brachte ihm bald den Ruf ein, „Lieutenant du Roi"[25] *Savignys* zu sein. In Erlangen erschien 1828 der erste Band seines „Gewohnheitsrecht", der nach *Savignys* „Beruf" wirksamsten Gründungsschrift der Historischen Rechtsschule. Ziel war es die Rechtsentstehungslehre *Savignys* „nach den einzelnen Seiten hin auszubilden und darzustellen".[26] *Puchta* schuf damit die Rechtsquellenlehre der Historischen Rechtsschule. Ausgangspunkt war für ihn „Savigny's Vermischung von Gewohnheits- und Juristenrecht".[27] *Savigny* hatte 1814 „alles Recht" dem dreistufigen Entwicklungsgang („erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz"[28]) unterworfen, und auch das gemeine römische Recht, obwohl es „ein doppeltes Leben hat", war für ihn wesentlich „Wissenschaft in den Händen der Juristen".[29] Auch dieses von den Juristen geschaffene Recht nannte *Savigny* 1814 jedoch missverständlich, in Abgrenzung zur Gesetzgebung, Gewohnheitsrecht.[30] *Puchta*

[20] 87 Briefe *Puchtas* an *Savigny* befinden sich in der UB Marburg (MS 838/21-109) und sind inzwischen über die dortige Homepage digital greifbar. Eine teilweise Edition hat vorgelegt *Bohnert* Vierzehn Briefe Puchtas an Savigny, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, I. Philologisch-historische Klasse, Jahrgang 1979, Nr. 2, 24 ff.

[21] Die Briefe wurden nun von *Jakobs* ediert (Fn. 5). Der dortige Brief vom 17.6.1826 ist wahrscheinlich nicht der erste.

[22] Erschienen 1823 im Rahmen von *Puchtas* Civilistischen Abhandlungen, leicht greifbar über *Rudorff* (Fn. 5), 135 ff.; Analyse bei *Haferkamp* (Fn. 13), 118 ff.

[23] *Puchta*, Rez. *Gans* Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, Teil 1, 1824, Teil 2, 1825, (Schuncks Erlanger) Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur 1 (1826), 1-43.

[24] Zu den Hintergründen *Haferkamp* (Fn. 13), 130 ff.

[25] *Puchta* an *Savigny* vom 6.11.1828. Entgegen der Darstellung von *Braun* Gans und Puchta. Dokumente einer Feindschaft, JZ 1998, 764 und *Bohnert* (Fn. 4), 229 f. gab sich *Puchta* diesen Namen also nicht selbst.

[26] Brief an *Hugo* vom 2.8.1828, bei *Jakobs* (Fn. 5), 86.

[27] Brief an *Hugo* vom 2.8.1828, bei *Jakobs* (Fn. 5), 86.

[28] *Von Savigny* Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, 14.

[29] *Von Savigny* (Fn. 28), 14.

[30] „Die Summe dieser Ansicht also ist, dass alles Recht auf die Weise entsteht, welche der herrschende, nicht ganz passende Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichnet, d.h. dass es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, über-

stellte hiergegen heraus, dass Gemeines Recht nicht Gewohnheits-, sondern „Juristenrecht" sei.[31] Ausgangspunkt der Überlegungen war mit *Savigny* die Konstruktion einer vorstaatlichen nationalen „dunklen Werkstätte"[32] der Rechtsentstehung, die *Puchta*, in Uminterpretation eines Kernbegriffs hegelscher Philosophie, seit 1826[33] „Volksgeist" nannte. Recht emanierte aus dem Volksgeist, dessen Struktur menschlicher Erkenntnis unzugänglich war: „Sichtbar ist nur das Entstandene selbst".[34] Aus primären Rechtsquellen wurden damit (mit Ausnahme der politisch zugestandenen staatlichen Gesetzgebungsgewalt) sekundär bloße Indizien. Für das *Puchta* primär interessierend, staatsfrei gebildete Gemeine Recht bedeutet die Betonung von Juristen-, und nicht vom Gewohnheitsrecht, dass nicht ‚äußere' Kriterien wie Übung, Gerichtsgebrauch oder communis opinio doctorum entscheidendes Geltungsindiz sein konnten, sondern einerseits die Teilhabe des Juristen an den ‚praktischen Bedürfnissen' der nationalen Rechtswirklichkeit und andererseits das ‚innere Kriterium' der ‚wissenschaftlichen Wahrheit' entscheidend war.[35] *Puchtas* Rechtsquellenlehre versuchte die Bedürfnisse einer wissenschaftlich arbeitenden Justiz abzudecken, indem wertende und rationalwissenschaftliche Kriterien in eine Balance gebracht wurden.[36] Sie reagierte auf die politischen Verhältnisse des Vormärz, in denen nationales Recht nur ohne den Staat gedacht und nur über die Justiz umgesetzt werden konnte.

Bereits unter maßgeblicher Förderung durch *Savigny* wechselte *Puchta* 1828 auf ein Ordinariat nach München. Hier hörte er zwischen 1828 und 1831 *Schellings* Philosophievorlesungen.[37] Unter dessen Einfluss konstruierte er das Recht in Annäherung an *Schellings* Unterscheidung zwischen positiver/historischer und negativer/logischer Philosophie. Er veröffentlichte seine Rechtsphilosophie 1841 in der ganz eigenständigen Encyklopädie als Einleitung zum ersten Band seines Cursus der Institutionen. Während *Schellings* positive Philosophie ihren Gegenstand in seiner Wirklichkeit als

all also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkühr eines Gesetzgebers", *Savigny* (Fn. 28), 13 f.

[31] Die wenigen Seiten im Gewohnheitsrecht (in Band 1 vor allem die Seiten: 78–81, 146 f., 161–167), auf denen *Puchta* das Juristenrecht zum Gewohnheitsrecht abgrenzte, dürfen über die zentrale Bedeutung dieser Passagen im ganzen Werk nicht hinwegtäuschen.

[32] *Puchta* Cursus der Institutionen, Band 1, 1841, 30; ebenso bezeichnete *Schelling* den Entstehungsgrund der Mythologie, vgl. *Schelling* Historisch-kritische Einleitung in die Philosophie der Mythologie, 1842, in: *Schelling* (Hrsg.) Sämtliche Werke, Abt. 2, Band 1, 1856, 18.

[33] Erstmals in Rez. *Gans* (Fn. 23), 14.

[34] *Puchta* (Fn. 32), 30.

[35] Hierzu im Einzelnen *Haferkamp* (Fn. 13), 141 ff., 196 ff.

[36] Dies habe ich näher ausgeführt in: *Haferkamp* The Science of Private Law and the State in Nineteenth Century Germany, in: *Jansen/Michaels* (Hrsg.) Beyond the State. Rethinking Private Law, 2008, 245 ff.

[37] Einzelne Nachweise bei *Haferkamp* (Fn. 13), 321 ff.

geschichtlich-frei in seiner Genese untersuchte, versuchte seine negative Philosophie diese Wirklichkeit als notwendig zu erklären.[38] *Puchta* übersetzte diesen doppelten Blick in eine Trennung von Rechtsgeschichte und Rechtssystem. In seinem Cursus der Institutionen legte er seit 1841 eine Geschichte der römischen Verfassung und des römischen Rechts vor. Daneben arbeitete er seit 1829 an einem System des römischen Rechts, in welchem er versuchte, das Privatrecht aus seinem Freiheitsbegriff als einem obersten Grundsatz zu begründen.[39] 1832 veröffentlichte er ein „System des gemeinen Civilrechts zum Gebrauch bei Pandektenvorlesungen", 1838 wurde daraus sein „Lehrbuch der Pandekten", welches ab der 2. Auflage unter dem Titel „Pandekten" zum erfolgreichsten Lehrbuch des 19. Jahrhunderts wurde und 1877, 31 Jahre nach *Puchtas* Tod, letztmals in 12. Auflage erschien. Wie viele andere, so las auch *Rudolf von Jhering* bis in die 1870er Jahre nach *Puchtas* Pandektenlehrbuch.[40] *Puchtas* Trennung zwischen einer freiorganischen Rechtsentstehung und einem notwendig rationalen Verständnis dieses Rechts hat im 20. Jahrhundert zu dem Missverständnis Anlass gegeben, *Puchta* habe das Recht, gleich einer Pyramide, aus einem obersten Grundsatz deduktiv ableiten wollen, mithin Logik zum Rechtsentstehungsgrund gemacht.[41] Gerade umgekehrt war das Gemeine (römische) Recht jedoch, um im Bild zu bleiben, die Basis der Pyramide die für *Puchta* in den 1830er Jahren immer deutlicher in den Vordergrund rückte. Hier fand er die Wirklichkeit, deren Vorrang seinem System den Inhalt gab. Das Recht des Juristen, diese Wirklichkeit zu verändern, trennte *Puchta* konsequent 1837 von der wissenschaftlichen Rechtserkenntnis, als er aus seinem Juristenrecht ein „Recht der Wissenschaft" machte.[42] Recht produzieren konnten Juristen nun nur noch, wenn ihre Rechtssätze dem „praktischen Bedürfnisse" des Volksgeistes entsprachen, was vor allem durch dessen dauerhafte Anerkennung ausgedrückt wurde. *Puchta* nannte dies Juristengewohnheitsrecht. Über ein rationales, wissenschaftliches Verfahren, mittels „Analogie" und „Consequenz", sollten Juristen die Lücken des Rechtssystems schließen. Diese Tätigkeit folgte der Forderung, die „Ungleichheit" der Wirklichkeit durch die „Gleichheit" des Verstandes zu ordnen. Da es jedoch nicht darum gehen könne, wie *Hegel* „alles Wirkliche in den Kreis des Vernünfti-

[38] Zu diesen Zusammenhängen *Ehrhardt* Zum Stand der Schelling-Forschung, in: *Sandkühler* (Hrsg.) F.W.J. Schelling, 1998, 40 ff.; *Sandkühler* F.W.J. Schelling, Ein Werk im Werden, 1998, sowie *Peetz* Die Freiheit im Wissen, 1996.

[39] Zur Genese *Haferkamp* (Fn. 13), 257 ff.

[40] Inzwischen ist Jherings Pandektenvorlesung nach Puchta. Ein Kollegheft aus dem Wintersemester 1859/60, hrsg. von *Jäde*, 2009, erschienen.

[41] Zur Entstehung dieses, insbesondere durch die „Methodenlehre der Rechtswissenschaft" von *Karl Larenz* seit 1960 verbreiteten Bildes *Haferkamp* (Fn. 13), 94 ff.

[42] Er erläutert dies in: Das Gewohnheitsrecht, Band 2, 1837, 14 ff.; zum Unterschied zwischen ‚Recht der Wissenschaft' und ‚Juristengewohnheitsrecht' *Haferkamp* (Fn. 13), 371 ff.

gen"[43] herein zu ziehen, blieb die menschliche Freiheit und nicht die Vernunft, als „Vermögen das Nothwendige zu erkennen",[44] „Keim des Rechts". Folgerichtig blieben rational gebildete Sätze des Rechts der Wissenschaft unsichere, vorläufige Lösungen ohne Rechtsquellencharakter. Auch hierin spiegelte sich *Schellings* Ansicht, dass negative Philosophie nur ein unvollständiger, aber gleichwohl unverzichtbarer Versuch sei, die frei entstehende Wirklichkeit zu begreifen. In *Puchtas* Dogmatik ergab sich ein komplexes Zusammenspiel zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen freier Setzung und logischer Konsequenz:

„Die Entstehung des Rechts durch den unmittelbaren Willen der Nation und den Gesetzgeber ist eine freie; was sie hervorbringen, unterliegt im Einzelnen keiner eine bestimmte Linie vorschreibenden Nothwendigkeit (z.B. Formen bei der Eigenthumserwerbung, Fristen für die Ausübung von Rechten, Voraussetzungen der Verbindlichkeit der Verträge, Berechtigung zur Erbfolge u.s.w.). Im Ganzen besteht auch für sie eine gewisse Schranke in der vernünftigen Natur des Rechts; das Recht ist etwas Vernünftiges, in seiner Entwicklung einer logischen Nothwendigkeit Unterliegendes. Wenn z.B. der Gesetzgeber das Eigenthum als unmittelbare Herrschaft über eine Sache anerkennt, so anerkennt er damit nothwendig auch die vernünftigen Consequenzen aus dieser seiner Natur, wonach es z.B. in seiner Wirkung eine ganz andere Beschaffenheit hat, als die Obligatio, wiewohl freilich unter Umständen das Bedürfnis zu einer Abweichung von diesen Consequenzen führen kann".[45]

Entscheidend blieb stets der doppelte Blick: „Das Recht ist ein Vernünftiges, und dieß ist die Seite, von welcher es ein System ist, einen Organismus von Gattungen und Arten bildet. Aber es ist dieß nur eine Seite des Rechts, von welcher ausgehend wir nie zu der andern, der Freiheit, gelangen würden; in dieser letzten liegt der Keim des Rechts".[46] Das Recht bestand daher aus Vernunft und Geschichte, Notwendigkeit und Freiheit und es war eine trennende, nicht insgesamt verkürzte Darstellung, die *Puchta* in seinem Pandektenlehrbuch auch aus didaktischen Gründen wählte: Im Lehrbuch der Institutionen wurden die Studenten des ersten Studienhalbjahres in die geschichtlich zufällige Entstehung des Rechts eingeführt, um dann im Folgehalbjahr in der Pandektenvorlesung das juristische Denken anhand der logischen Darstellung des Rechts zu erlernen.[47] *Puchtas* enger Vertrauter *Adolph Rudorff* stellte 1871 klar, die Tatsache, dass in *Puchtas* Pandekten

[43] *Puchta* (Fn. 32), 5.

[44] *Puchta* (Fn. 32), 4.

[45] *Puchta* Vorlesungen über das heutige Römische Recht[6], hrsg. von *Rudorff* Band 1, 1873, 25.

[46] *Puchta* (Fn. 32), 6.

[47] Zur didaktischen Aufgabe der Pandektenvorlesung im 19. Jahrhundert *Haferkamp* Karl Adolph von Vangerow (1808–1870) – Pandektenrecht und „Mumiencultus", ZEuP 2008, 822 ff.

die „realen Faktoren hinter dem logischen Element" zurückträten, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, „daß Puchta die realen Faktoren der Rechtsbildung, die historischen, politischen, öconomischen, ethischen Elemente, mit einem Worte die ganze lebenskräftige rechtsbildende Vergangenheit des römischen Rechts noch in einem zweiten Hauptwerke ausführlich und befriedigend dargestellt hat. Dieses Werk ist der „Cursus der Institutionen".[48] Für *Puchta* galt: „Nicht die Hervorhebung einer Seite des Ganzen ist ein einseitiges Verfahren, nur der ist einseitig zu nennen, welcher eine Seite als das Ganze behandelt."[49]

Nach Ablehnung eines Rufs nach Jena nahm *Puchta* auf Werben *Hassenpflugs* 1835 einen Ruf nach Marburg an, 1837 wechselte er nach Leipzig.[50] Als *Savigny* Ende Februar 1842 seine Professur aufgeben musste und die Leitung des neu gebildeten Ministeriums für Gesetzgebung antrat, hatten er und die Fakultät zunächst an den erfolgreichen Heidelberger Pandektenlehrer *Karl Adolph von Vangerow* als Nachfolger gedacht. Als aber, auch durch gezielte Indiskretionen *Puchtas*,[51] bekannt wurde, dass *Vangerow* gerne in Gaststätten mit Studenten Karten spielte, stellte sich *Savigny* einer Berufung *Vangerows* nach Berlin in den Weg.[52] Die Fakultät sprach sich sodann – in Erwartung seiner Unabkömmlichkeit im Rheinland – für *Savignys* engen Vertrauten *Moritz August von Bethmann-Hollweg* aus und benannte als Alternative *Puchta*, welcher für *Savigny* „den höchstmöglichen Ersatz zu gewähren verspräche".[53] Wissenschaftspolitisch stärkte das Ministerium mit der Ernennung *Puchtas* gegen die Hegelianer den Kreis um den 1842 ebenfalls nach Berlin berufenen *Schelling* und dem diesem zugerechneten *Friedrich Julius Stahl*,[54] der seit 1840 ebenfalls in Berlin lehrte.[55] Mit *Stahl*, *Schel-*

[48] *Rudorff* Vorrede zur 11. Auflage von *Puchtas* Pandekten 1871, hier nach Abdruck der 12. Auflage 1877, VIII.

[49] *Puchta* (Fn. 32), 100.

[50] Genauer *Bohnert* (Fn. 4), 233 f.

[51] Genüsslich hatte *Vangerows* Konkurrent *Puchta* bereits 1837 an *Savigny* über *Vangerow* berichtet: „ich sah ihn meistens, wenn ich ihn sah, in höchst geistloser Umgebung, am L'hombretisch sitzen, beim Kegelschub tätig, wobei denn freilich so leicht kein Professor zu seinem Vortheil erscheint. Wie ich ihn namentlich beim Spiel manchmal sich gehaben sah, mit einer Pfeife aus dem – S.v. – Maul hängend, ließ mich an seinem Geist manchmal irre werden", Brief *Puchtas* an *Savigny* vom 27.6.1837.

[52] *Lenz* Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Band II 2, 1910, 128.

[53] Das Gutachten der Fakultät ist abgedruckt bei *Lenz* Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Band IV, 1910, 587.

[54] Zu den Differenzen zwischen beiden: *Haferkamp* (Fn. 13), 315 ff.

[55] Hierzu *Harnack* Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1900, 769 ff.; *Fischer* Moritz August von Bethmann-Hollweg und der Protestantismus (Religion, Rechts- und Staatsgedanke), Dissertation Berlin 1938; zeitgenössisch auch *E.L. von Gerlach* Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795-1877, Band 1: 1895-1848 (hrsg. von *J. von Gerlach*), 1903, 102.

ling, *Carl von Lancizolle*, *Friedrich Bluhme* oder *Bethmann-Hollweg* bereicherte *Puchta* zudem die Gruppe derer, die im Umfeld *Savignys* religiös der Erweckungsbewegung nahe standen.[56] In diesem Milieu[57] wurde seit den 1830er Jahren intensiv diskutiert „wie Christus und das Recht zusammenkommen",[58] ohne das Recht einerseits in der Vernunft, andererseits im Staat aufgehen zu lassen. Man fürchtete eine Verschmelzung von Gott und menschlicher Vernunft, wie sie etwa der Hegelianer *Karl Friedrich Göschel*[59] vertrat, der zwar 1832 hervorhob, „daß das Recht von Gott kommt".[60] Wenn aber ein „unbeweglicher, fester, beständiger und ewiger Wille, dessen Daseyn den Begriff des Rechts vollendet und erschöpft",[61] angenommen wurde, wurde nicht nur „die Theologie die juristische Grundwissenschaft",[62] sondern zugleich göttliches und menschliches Recht in der Vernunft verschmolzen. Viel Kritik fand andererseits *Stahl*, der das positive Recht als geheiligte Ordnung verstand. Recht gelte, so meinte *Stahl*, „nicht als [...] Volks-bewußtseyn, sondern schlechthin als Recht. Der äußern gegenständlichen Ordnung als solcher wohnt das Ansehen Gottes inne [...] Das Recht bleibt daher in unverkürzter Geltung, auch wenn das rechtliche Bewußtseyn bei Volk und Obrigkeit längst ein anderes geworden ist".[63]

Puchta beharrte gegenüber diesen Positionen darauf, dass das Recht von Gott komme, jedoch von Menschen gemacht sei, mithin weder bloße göttliche Offenbarung noch bloße menschliche Vernunft Rechtsentstehungsgrund sei. Zwar sei das Recht „für die Menschen, welche seines Ursprungs noch nicht entfremdet sind, ein Theil der Religion",[64] doch sei eben nicht Gott, sondern der Mensch Urheber des Rechts: „Wollte Jemand meinen, gegen diese Ansicht den göttlichen Ursprung des Rechts vertheidigen zu müssen, der würde sie mißverstehen. [...] Wir stellen nicht in Frage, daß das Recht von Gott ist, dieß wäre eine Erniedrigung des Rechts. Die Frage ist

[56] Nicht zu verwechseln ist dieser Kreis mit der sog. „Maikäferei", die politischer Treffpunkt des von den Gebrüdern *Gerlach* dominierten Kreises um den späteren *Friedrich Wilhelm IV.* war, vgl.: *Fischer* (Fn. 55), 72.

[57] Näher zum Folgenden *Haferkamp* (Fn. 10), 78 ff.; *ders.* Die Bedeutung der Willensfreiheit für die Historische Rechtsschule, in: *Lampe/Pauen/Roth* (Hrsg.) Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, 196 ff.

[58] Brief an *Savigny* vom 4.8.1835, bei *Bohnert* (Fn. 20), 28 f.

[59] Zur Person vgl. *Landsberg* (Fn. 2), 370, Noten S. 171 f.; ADB IX (1879) 397 f. (*Müller*).

[60] *Göschel* Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen, Erster Teil, 1832, 127.

[61] *Göschel* (Fn. 60), 128.

[62] *Göschel* (Fn. 60), 131.

[63] *Stahl* Philosophie des Rechts, II 1^3, 1854, 235; vgl. auch in der 1. Auflage 143 ff. mit dem starken Zug zum positiven Recht; hierzu *Wiegand* Über Friedrich Julius Stahl, 1981, 205 ff., der auf S. 213 von einer zunehmenden „Hegemonie der ‚Natur' über den ‚Geist'" bei *Stahl* spricht.

[64] *Puchta* (Fn. 32), 23.

nur, wie Gott das Recht hervorbringt. Wir behaupten dadurch, daß er die Recht erzeugende Kraft in die Natur der Völker gelegt hat".[65] Überscharf trennte *Puchta* Recht und Moral: „Nicht erst durch den Gott gefälligen Gebrauch" werde der Mensch zum berechtigten Wesen, nicht dadurch erst, dass er sich zum Guten entschließt, „zum Gehorsam gegen Gott".[66] *Puchta* nutzte den Sündenfall als Nachweis der menschlichen Freiheit auch gegen Gott, zum Guten und zum Bösen. Philosophisch war dies erneut mit *Schelling* abgesichert, der, weitergehend als *Kant*, bereits 1809 in der Freiheitsschrift unter Bezugnahme auf den Sündenfall betont hatte, die menschliche Freiheit sei „Wahl zwischen Gutem und Bösem".[67] Daraus folgte, so *Savigny* 1839, die „nur in Freiheit mögliche Entwicklung des Guten".[68] *Puchta* meinte übereinstimmend: „Der Mensch hat die Freiheit, auf dass er durch seine freie Bestimmung den Willen Gottes ausführe."[69] Hintergrund war die optimistische Auffassung, dass die inhaltlich ungebundene menschliche Freiheit als Rechtsentstehungsgrund dem Recht eine „Bildungsgeschichte" gebe und – getrieben von einem göttlich durchwirkten „Sinn des Rechts" – im Volksgeist ein „allgemeines Recht der civilisierten Nationen" zu schaffen in der Lage war.[70] Das Recht lief gerade infolge freier Entstehung immer stärker auf Gott zu.

Dies implizierte, dass Recht nicht vom Staat her gedacht werden durfte. Es ging gerade um Autonomie des von Juristen geprägten Rechts auch gegen den Staat: „Der Mensch leitet sein Recht nicht vom Staat ab, sondern von jenem Ausspruch: Seid fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, welcher über alle Staaten hinaufreicht, und aus dem sie selbst sich ableiten."[71] *Puchta* fürchtete die „Staatskünstler, mögen sie in der Jakobinermütze oder der Tiara auftreten"[72].

Als *Puchta* am 8.1.1846 überraschend und qualvoll starb,[73] stand er auf der Höhe seines Ruhmes. Er war Mitglied des Spruchkollegiums der Fakul-

[65] *Puchta* Vorlesungen über das heutige römische Recht, aus dem Nachlaß, hsrg. von *Rudorff* Band 1, 1847, 23.

[66] *Puchta* (Fn. 32), 9; „Keim des Rechts" ebenda, 6.

[67] *Puchta* (Fn. 32), 9; nach *Schelling* Philosophische Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit, 1809, in: *Schelling* Sämtliche Werke, Band 7, 1860, 352.

[68] Aus einem Manuskript zu § 52 des Systems, abgedruckt bei: *Kiefner* Das Rechtsverhältnis, in: *Horn* (Hrsg.) Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, 1982, 159.

[69] *Puchta* (Fn. 32), 8.

[70] Zitate nach *Puchta* (Fn. 32), 21, 18, 107; hierzu im Einzelnen: *Haferkamp* (Fn. 13), 342 ff.

[71] *Puchta* Einleitung in das Recht der Kirche, 1840, 68.

[72] So *Puchta* brieflich an *Ludwig von Gerlach*, abgedruckt bei: *Liermann/Schoeps* (Hrsg.), Materialien zur preußischen Ehescheidungsreform im Vormärz, 1961, 501; hierzu *Haferkamp* (Fn. 13), 434 ff.

[73] Dies berichtet *Friedrich Julius Stahl* in seinem Nachruf, in: *Rudorff* (Fn. 5), V, XII; ergänzend *Bohnert* (Fn. 4), 230.

tät, zunächst seit 1842 Hilfsarbeiter, seit 1844 dann Rat am Obertribunal geworden.[74] Als Richter hatte er großen Erfolg. Der Obertribunalpräsident, in dessen Senat *Puchta* mitarbeitete, urteilte über *Puchtas* Fähigkeiten als Richter: „Ist doch nur ein Professor und hat eben ins Landrecht hineingerochen, beherrscht aber den ganzen Senat, tanzen alle nach seiner Pfeife."[75] Seine Schriften, von der Berliner Fakultät als „gleich ausgezeichnet durch Geist und Gehalt wie durch treffliche Darstellungsgabe"[76] bezeichnet, waren weithin anerkannt. 1845 wurde er preußischer Staatsrat und Mitglied der Gesetzgebungskommission.

Gleichwohl ahnte er, dass die Zeit seiner Rechtswissenschaft bald beendet sein würde. Schon 1837 hatte er gegenüber *Hugo* angekündigt, ein Wort über die „neue dogmatische Schule" sprechen zu wollen, zu der er etwa *Carl Ferdinand Sintenis* zählte, und deren „eigenthümliches Verdienst" darin bestehe, „daß sie weder von Philosophie noch Geschichte etwas versteht noch wissen will".[77] 1838 veröffentlichte er anonym und bezeichnender Weise in *Ruges* hegelianischem Hausorgan eine Abhandlung über „Juristische Gegensätze des Tages",[78] in der er den Schulterschluss mit den Hegelianern übte und als gemeinsamen Gegner die „Schule der Todten" benannte, die die „starre und reine juristische Consequenz für sich von den belebten, organischen Zuständen und ihrer Entwicklung" entferne und der Jurisprudenz das „steinerne, trockene Ansehen" gebe, das zwangsweise eintrete, wenn man „eine Vermählung mit nichtjuristischen Principien" versäume. Er verlangte Bildung der Juristen „durch antike und moderne Literatur überhaupt, mag es Historie, Philosophie, poetische Gabe, oder eine Vereinigung von mehreren dieser Momente sein".[79]

Nach 1848 wurde *Puchtas* Befürchtung Wirklichkeit und gerade seine Jurisprudenz von ihrer engen Verknüpfung mit Philosophie und Theologie getrennt. Sein Pandektenlehrbuch wurde nun, von seiner wissenschaftlichen wie didaktischen Konzeption gelöst, als Vorbild für eine Dogmatik gefeiert, die, durch streng wissenschaftliche Begrifflichkeit gegen den Staat abgeschirmt und durch „Konstruktion" praxistauglicher Dogmatik „durch die römischen Quellen hindurch"[80] ein modernes, systematisches, nationales

[74] *Bohnert* (Fn. 4), 230.

[75] Zitiert nach *Bekker* Festgabe der deutschen Juristen-Zeitung zum 500-jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, 1909, Sp. 97.

[76] Fakultätsgutachten, zitiert nach *Lenz* (Fn. 53), 587.

[77] Brief an *Hugo* vom 8.3.1837, bei *Jakobs* (Fn. 5), 171 f.

[78] *Puchta* (anonym) Juristische Gegensätze des Tages, Hallesche Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst 1838, Sp. 785–789.

[79] A.a.O., Sp. 787–789.

[80] Zu Neuausrichtung der Pandektistik im Umfeld der „Wendepunkte" *Gagnér* Zielsetzungen und Werkgestaltung in Paul Roths Wissenschaft, FS Krause 1975, 276 ff., ND mit hilfreichem Inhaltsverzeichnis in: *Gagnér* Abhandlungen zur europäischen Rechtsgeschichte, 2004, 347 ff.

und liberales Zivilrecht schuf. Durch *Carl Friedrich von Gerber* und *Paul Laband* machte diese Konstruktionsjurisprudenz auch im Staatsrecht Karriere, bevor auch sie nach 1871 der staatlichen Rechtssetzungsprärogative untergeordnet und seit 1884 unter *Jherings* Terminus „Begriffsjurisprudenz" als methodisch verfehlt begraben wurde.[81]

[81] Für das Staatsrecht ist inzwischen die alte Vorstellung der Herrschaft einer ‚Begriffsjurisprudenz' bis Weimar widerlegt worden, vgl. *Pauly* Der Methodenwandel im Spätkonstitutionalismus, 1993, 228 ff.; *Schönberger* Das Parlament im Anstaltsstaat, 1997, 83 ff., 121 ff.; *Korioth* Erschütterungen des staatsrechtlichen Positivismus im ausgehenden Kaiserreich, AöR 1992, 212 ff.; zu *Gerber* nun klärend *Kremer* Die Willensmacht des Staates. Die gemeindeutsche Staatsrechtslehre des Carl Friedrich von Gerber, 2008; guter Längsschnitt von *Jouanjan* Une Histoire de la Pensée Jurisdique en Allemagne (1800–1918). Idealisme et concentualisme chez les juristes allemands du vixe siècle, 2005.